

zukommenden Abgaben, Aufgebotserklärung, auf auswärtige Verwaltung und königliche Rechtsprechung de iure sich beschränkte,<sup>1</sup> wurde durch die Radomer Konstitution nicht nur nicht geschmälert, hat vielmehr Ausdehnung erfahren: die bis jetzt durch die ständisch-autonomischen Organe besorgte innere Verwaltung sollte nun, wenigstens im Prinzip, dem König und seinen Beamten — die letzten Reichstage haben ihrer mehrere neugeschaffen — anvertraut werden.

Es ist ferner begreiflich, daß der König es vorzog, mit den jedenfalls politisch reiferen Mitgliedern der Abgeordnetenkammer zu tun zu haben, als mit den am magnatischen Gängelband geführten Landtagen.

Der König wendet sich deswegen am Vorabend des Reichstages von Piotrków (1504) an den Adel mit einer Aufforderung, er möge seine Boten nicht mit Instruktionen binden.<sup>2</sup> Die Instruktionen wurden bekanntlich auf den von Magnaten beeinflußten Landtagen erteilt.

Eine Reihe von Tatsachen bezeugt ferner, daß die Ritterschaft Zutrauen zum König hegte, somit — gegen Pawiński — seiner Gewalt nicht nachgestellt hat: Die Ritterschaft räumt dem König Albrecht 1501 das Recht ein, die Miliz ohne Zustimmung des Reichstages in Bewegung setzen zu können. Pawiński<sup>3</sup> weist ebenfalls darauf hin, daß dieses Recht der Bestimmung von 1496 gegenüber eine Konzession ‚zugunsten der Kriegsgewalt des Königs‘ bedeutete. 1515 räumt die Konstitution dem König das Recht ein, denjenigen Würdenträgern und Beamten, die ihre Ämter nicht pflichtgemäß verwalten sollten, dieselben zu entziehen.<sup>4</sup>

Daß die ritterliche Exekutionsbewegung eben einer starken Exekutionsgewalt des Königs bedurfte, das ist daraus ersichtlich, daß sämtliche Diaria der Exekutionsperiode mit Klagen über Untätigkeit der Krone überfüllt sind und die Ritterschaft mit Sehnsucht den Tod Sigismunds des ‚Alten‘ (d. h. regierungsunfähigen) herbeiwünscht. Der einzige iudex supremus ist noch in der zweiten Hälfte des 16. Jahrhunderts der König,

<sup>1</sup> Bobrzyński, Njeszawaer Gesetzgebung, S. 334/5.

<sup>2</sup> Bobrzyński, Die Reichstage, S. 334/5.

<sup>3</sup> Pawiński, a. a. O. S. 199.

<sup>4</sup> Herbut, Die Kronstatuten und -Privilegien 1570, S. 172.